

Transfer des Rechtsstaats – aus japanischer Sicht

Tokiyasu Fujita * **

- I. Problemstellung
 - 1. „Rechtsstaat“ als Regelung zwischen Privatpersonen oder zwischen Privatperson und Staatsgewalt?
 - 2. „Rechtsstaat“ oder „Rule of Law“
- II. Die Hintergründe für das unterschiedliche Problembewusstsein zwischen Japan und Deutschland
 - 1. Die unterschiedliche politische Lage in den Nachbarländern
 - 2. Die sich aus dem historischen Kontext ergebenden Schwierigkeiten
 - 3. Erfahrung beim Transfer des Rechtsstaats
 - 4. Über die Frage „Rechtsstaat oder Rule of Law“
- III. Die bisherige „Rechtsunterstützung“ und Ausblick in die Zukunft
 - 1. Zusammenfassung der bisherigen „Rechtsunterstützung“
 - 2. Grundvoraussetzungen für einen erfolgreichen „Transfer des Rechtsstaats“

I. PROBLEMSTELLUNG

Die mir für diesen Vortrag auferlegte Aufgabe lautet, meine Gedanken als japanischer Wissenschaftler des öffentlichen Rechts und ehemaliger OGH-Richter darüber mitzuteilen, was Japan im Bezug auf das genannte Thema, also auf den Transfer des Rechtsstaats, tun kann. Da aber dieses Thema recht vage ist, besteht die Gefahr, dass es den Ausführungen an Bestimmtheit des zu behandelnden Gegenstandes fehlt und ins Uferlose gerät, solange insbesondere dem Begriff des Rechtsstaats keine fest umrissene Bedeutung zugeteilt wird.

* Dr. iur., Richter am Obersten Gerichtshof Japans a.D.; Professor em. an der Tohoku Universität, Sendai.

** Dieser Vortrag wurde von Herrn *Jan-Martin Wilhelm*, FernUniversität in Hagen, Institut für Japanisches Recht, ins Deutsche übersetzt.

1. „Rechtsstaat“ als Regelung zwischen Privatpersonen oder zwischen Privatperson und Staatsgewalt?

Die Ziele der sog. „Rechtsunterstützung“ für Entwicklungsländer, die auch unser Land aktiv betreibt, werden üblicherweise damit erklärt, in den Nehmerländern „den Grundsatz der *rule of law* zu etablieren“.¹ Der Schwerpunkt der in diesen Fällen durchgeführten „Unterstützung“ lag zumindest bisher auf der Kodifikation von Gesetzen wie etwa eines Zivil-, Handels- oder Zivilprozessgesetzes und – um diesen Wirkung zu verleihen – in der Ausbildung von Juristen. Damit wird die Schaffung einer rechtlichen Ordnung für den Handel zwischen Privatpersonen bzw. unter Unternehmen verfolgt. Der deutsche Begriff des Rechtsstaats hat aber meiner Ansicht nach nicht unbedingt dieselbe Bedeutung. Denn der Begriff des Rechtsstaats wird üblicherweise weniger im Zusammenhang mit den rechtlichen Regelungen unter Privatpersonen, als vielmehr im Zusammenhang mit Regelungen zwischen Privatpersonen und der Staatsgewalt verwendet. Der Begriff bezeichnet mithin eine Staatsordnung, die den Schutz der Grundrechte ihrer Bürger zum Ziel hat, was wiederum die Achtung des Demokratieprinzips und der Gewaltenteilung voraussetzt. Rechtstransfer bedeutet in diesem Fall, eine derartige Staatsordnung, also eine Verfassung, in Staaten herbeizuführen, in denen eine solche noch nicht existiert. Beispielsweise kann man nicht sagen, dass eine Diktatur ein Rechtsstaat in diesem Sinne ist; dennoch ist es auch in einer Diktatur möglich, dass Zivil- und Strafprozesse auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Allerdings hat auch ein Gesetz, das Regelungen zwischen Privatpersonen trifft, selbstverständlich einen Bezug zur Staatsgewalt, wenn es gerichtlich durchgesetzt werden soll. In diesem Sinne ist es nicht vollkommen unabhängig vom „Rechtsstaat“. Wie gerade die japanische Geschichte zeigt, ist eine Entwicklung hin zu einem Rechtsstaat dergestalt vorstellbar, dass zunächst mit der Schaffung von Zivil-, Straf- und insbesondere Handelsrecht im Zuge des Austausches mit den westlichen Ländern begonnen wird, in denen bereits das Rechtsstaatsprinzip verwirklicht ist, und erst allmählich auch auf der Ebene der Verfassung der Rechtsstaat im eigentlichen Sinne etabliert wird. Von daher möchte ich folgend die Begriffe „Stufe 1“ (abgekürzt: „S1“) für diese Vorstufe und „Stufe 2“ („S2“) für die Stufe des „Rechtsstaates“ im ursprünglichen Sinne dieses Begriffes verwenden.

1 Vgl. beispielsweise die Projektforschungen über die Unterstützung bei der Schaffung gesetzlicher Grundlagen: Abteilung für gemeinnützige Maßnahmen der Selbstverwaltungskörperschaft Japan International Cooperation Agency (JICA), „*Hô no shihai*” no jitsugen o mezashite – JICA no hô-seibi-shien no tokushoku [Das Streben nach der Verwirklichung des „*rule of law*“ – Die Eigenart der Unterstützung bei der Schaffung gesetzlicher Grundlagen durch die JICA], Juli 2009, Kôkyô JR09-015.

2. „Rechtsstaat“ oder „Rule of Law“

Es scheint eine Diskussion darüber zu geben, in welcher Weise die oben genannte, in vielen Ländern durchgeführte „Rechtsunterstützung“ angelegt sein sollte, ob sie nach angloamerikanischer Art des *Common Law* oder nach kontinental-europäischer Art des *Civil Law* zu erfolgen hat, und welche der beiden zweckmäßiger ist.² Sofern man diese Frage im Sinne der obigen Einteilung der Rechtsstaats-Stufe S2 zuordnet, entspricht sie der später näher zu erläuternden, nach dem Zweiten Weltkrieg im japanischen Verfassungsrecht oft diskutierten Frage, ob der in der japanischen Verfassung verankerte „Konstitutionalismus“ (*hōchi shugi*) dem „Rechtsstaat“ (*hōchi kokka*) des kontinental-europäischen (und insbesondere deutschen) Rechts, oder aber der „Rule of Law“ (*hō no shihai*) des angelsächsischen (und insbesondere US-amerikanischen) Rechts gleichkommt. Wenn man also vom „Transfer des Rechtsstaats“ spricht, so stellt sich die Frage, ob mit „Rechtsstaat“ das (von der Herkunft her) enger umgrenzte kontinentaleuropäische (hier hauptsächlich deutsche) oder aber ein weit gefasstes, auch die angloamerikanische „Rule of Law“ umfassendes Staatssystem gemeint ist. So oder so führt dies aber zur Frage nach den Vorzügen und Nachteilen von „Rechtsstaat“ und „Rule of Law“.

Basierend auf diesen Überlegungen möchte ich das heutige Thema „Transfer des Rechtsstaats“ unter den Voraussetzungen vertiefen, dass sachlich unter „Rechtsstaat“ einstweilen der oben genannte „Rechtsstaat“ im engeren, verfassungsrechtlichen Sinne zu verstehen ist und der Begriff zudem auf das heutige Rechtsstaatssystem kontinental-europäischer Art beschränkt wird.

II. DIE HINTERGRÜNDE FÜR DAS UNTERSCHIEDLICHE PROBLEMBEWUSSTSEIN ZWISCHEN JAPAN UND DEUTSCHLAND

Wenn man das Thema auf die obigen Überlegungen beschränkt, so denke ich, dass zumindest im heutigen Stadium zwischen Japan und Deutschland ein gewisser Unterschied beim Problembewusstsein im Bezug auf den „Transfer des Rechtsstaats“ besteht. In Deutschland wurde nämlich der Zusammenbruch der Sowjetunion als Anlass genommen, dieses Thema als aufkommende „aktuelle Frage“ aufzufassen, während Japan noch nicht in dieser Situation ist. Der Status quo Japans verharrt grundsätzlich immer noch sozusagen auf der Stufe von S1. Als Gründe hierfür sind vermutlich die folgenden Umstände zu nennen.

2 Als Beispiel sei hier das von der Japan Federation of Bar Association, der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer und der ABA Section of International Law gemeinsam veranstaltete Symposium „Legal Technical Assistance to Developing Countries in Asia – Institutional Differences and Competition between Common Law and Civil Law and the Strategies of Japanese Assistance“ am 22. Juni 2009 in Tokyo genannt.

1. Die unterschiedliche politische Lage in den Nachbarländern

Der politische Wandel infolge der Wiedervereinigung von West- und Ostdeutschland, des Auseinanderbrechens der Sowjetunion und des Verlangens der osteuropäischen Staaten nach einer Annäherung an den Westen führte dazu, dass in Deutschland das Thema in den vergangenen zwei Jahrzehnten als aktuelle Frage im Vordergrund stand. Demgegenüber hat in der politischen Umgebung Japans – zumindest in den vergangenen 20 Jahren – kein vergleichbarer Wandel stattgefunden. Zwar ist eine staatliche Eigenständigkeit von Teilgebieten der Volksrepublik China, wie etwa von Tibet, Uiguristan oder der Inneren Mongolei theoretisch vorstellbar, doch die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung ist für die nahe Zukunft äußerst gering. Auch wenn man berücksichtigt, dass die seinerzeitigen Entwicklungen in Ostdeutschland und der Sowjetunion für westliche Beobachter überraschend kamen, und dass sich aktuell im Hinblick auf den aktuellen politischen Wandel im Nahen Osten nicht prophezeien lässt, was wann passieren wird, so ist doch im Falle Chinas eine solche grundlegende Veränderung nach heutigem Stand vorerst auszuschließen. Auch bei einer Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel wäre die Etablierung eines Rechtsstaats im Norden, ähnlich wie zuvor in Deutschland, vordringlich die Aufgabe Südkoreas, das bereits mit einem eigenen hervorragenden Rechtsstaatssystem ausgestattet ist.

2. Die sich aus dem historischen Kontext ergebenden Schwierigkeiten

Die Nachbarstaaten Deutschlands erkennen an, dass sich das Land seiner so genannten „historischen Verantwortung“ gestellt hat, so dass von daher kaum Schwierigkeiten im Bezug auf den „Transfer des Rechtsstaats“ zu existieren scheinen. Japan dürfte sich demgegenüber in einer anderen Lage befinden. Selbst in der Beziehung zu dem Nachbarstaat Südkorea, der heute ein uneingeschränkter Rechtsstaat ist und mit Japan in enger politischer und wirtschaftlicher Verbindung steht, ist das seit sehr langer Zeit bestehende starke Misstrauen noch immer nicht abgebaut, wenn es darum geht, Kultur aus Japan zu importieren. Wenn also vom Transfer eines Rechtsinstituts aus Japan die Rede ist, welches Fragen der staatlichen Verfassung betrifft, ist größte Bedachtsamkeit vonnöten. Keinesfalls darf man dem Misstrauen mit einer Haltung begegnen, die von Seiten des Nehmerlandes als „Oktroi“ der Eigenart der japanischen Rechtsordnung verstanden werden könnte, auch wenn dies gar nicht beabsichtigt ist und der Transfer aus reiner Redlichkeit angeregt wird. Von daher muss gesagt werden, dass Japan gewissen Beschränkungen unterliegt, wenn es darum geht, bei dem Thema „Transfer des Rechtsstaats“ aktiv zu handeln.

3. Erfahrung beim Transfer des Rechtsstaats

In den vergangenen 150 Jahren hat Deutschland als „Exportland“ des Rechtsstaats einige Erfolgserlebnisse vorzuweisen, von denen Japan ein Musterbeispiel darstellt.

Außerdem hat es durch die Wiedervereinigung mit der Einführung des Bonner Grundgesetzes auf der Gebiet der ehemaligen DDR sehr wichtige Erfahrungen gesammelt. Demgegenüber war Japan in der Vergangenheit grundsätzlich Importland bezüglich des „Rechtsstaates“ bzw. der „Rule of Law“.

Sicherlich ist es eine historische Tatsache, dass der Rechtsstaat deutscher Art in Taiwan und Südkorea weitgehend nicht direkt, sondern indirekt über Japan rezipiert wurde. Dessen Fortbestand ist grundsätzlich zunächst einmal nichts anderes als ein tatsächlicher Fortbestand desjenigen Rechts, welches in den seinerzeitigen Kolonien Japans Anwendung fand. Dass Taiwan und Südkorea dieses Recht nach Erlangung der Unabhängigkeit aber weiterhin angewendet haben, beruht indes auf deren selbstständiger Entscheidung. Hier bestehen mithin gewisse Abweichungen gegenüber dem üblichen Rechtstransfer.

Im Übrigen kann man sagen, dass sich Japan auch heute noch in einem Stadium befindet, in dem sozusagen noch Arbeiten zur Vervollkommnung des Rechtsstaats stattfinden. So wird beispielsweise bei der Reform des Verwaltungsprozessgesetzes, welche eine wichtige Säule im Rahmen der aktuellen Bemühungen um eine Reform des Justizwesens darstellt, eine „für die Bürger einfach in Anspruch zu nehmende Verwaltungsprozessordnung“ angestrebt und es sind dabei auch gewisse Erfolge erzielt worden. Obwohl nach dem Zweiten Weltkrieg unter der neuen Verfassung eine Verwaltungsprozessordnung eingeführt wurde, die im Vergleich zu jener unter der Meiji-Verfassung einen außerordentlich breiten Rechtsschutz bot, existierten in Wirklichkeit dennoch verschiedene institutionelle Hindernisse, die deren Wirksamkeit hemmten. Die Reform zielte daher darauf ab, diese Hindernisse zu revidieren, um so eine für die Bürger besser zugängliche Verwaltungsprozessordnung zu verwirklichen. Dieses Problembewusstsein lässt sich auch an den verschiedenen gestaltenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in den vergangenen Jahren erkennen, die eine Lockerung der Prozessvoraussetzungen für die Anfechtungsklage zum Ziel hatten.

4. Über die Frage „Rechtsstaat oder Rule of Law“

Als eine Frage auf der S1-Stufe werden in Deutschland Kritik und Bedenken gegenüber der US-amerikanischen Haltung geäußert, die aufgrund der Auffassung, dass das *Common Law* im Vergleich zum *Civil Law* das überlegenere Recht darstelle, bei der Rechtsunterstützung exklusiv die Verbreitung der angloamerikanischen Rechtsordnung voranzutreiben gedenkt.³ Dieses Problembewusstsein taucht selbstverständlich auch auf der S2-Ebene auf.

Diesbezüglich stand Japan nach der Meiji-Restauration zunächst unter dem Einfluss des kontinentaleuropäischen „Rechtsstaates“, und nach dem Zweiten Weltkrieg durch

3 Ein typisches Beispiel dafür ist die vom ehemaligen Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Japan, *Henrik Schmiegelow*, beim oben (Fn. 2) genannten Symposium gehaltene Grundsatzrede: „Institutional Competition Between Common Law and Civil Law“.

die Okkupationspolitik der amerikanischen (alliierten) Besatzungsmacht darüber hinaus auch einen starken Einfluss des US-amerikanischen Recht erfahren. Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist das Gerichtswesen: Die Tatsache, dass die gesamte Gerichtsbarkeit inklusive des Verfassungs- und Verwaltungsverfahrens in Japan heute auf den Obersten Gerichtshof konzentriert ist, unterscheidet sich auch sehr stark vom Gerichtswesen anderer asiatischer Staaten, die vom kontinentaleuropäischen Recht beeinflusst wurden. Unter diesen Bedingungen hat insbesondere die japanische Verfassungsrechtswissenschaft den Rechtsstaat kontinentaleuropäischer (insbesondere deutscher) Art üblicherweise als „Rechtsstaat“ sowie denjenigen angloamerikanischer Art als „Rule of Law“ bezeichnet und dazu die öffentlich-rechtliche Grundsatzfrage diskutiert, welchem der beiden Modelle der Konstitutionalismus (*hōchi shugi*) in der heutigen japanischen Verfassung entspricht. Bezüglich dieser Frage fällt es schwer zu verneinen, dass in Wahrheit eine Mischform beider Modelle Anwendung findet. So existiert beispielsweise die Auffassung, dass der Verwaltungsprozess auch unter dem heutigem System der einheitlichen Gerichtsbarkeit vom Zivilprozess zu unterscheiden ist und dafür gibt es mit dem Verwaltungsprozessgesetz entsprechend auch ein besonderes Verfahrensrecht.

Bezüglich des Spannungsverhältnisses von „individuellem Grundrechtsschutz“ und „Überlegenheit der Exekutive“, das den größten Unterschied zwischen „Rechtsstaat“ und „Rule of Law“ kennzeichnet,⁴ bedarf es keiner besonderen Hervorhebung, dass der Grundrechtsschutz unter der japanischen Verfassung weitreichend gewährleistet ist und auch was die Frage der Überlegenheit der Exekutive im Prozessrecht betrifft, so wurde beispielsweise bei der aktuellen Reform des Verwaltungsprozessrechts gegen die Ausübung hoheitlicher Gewalt unter anderem die Verpflichtungsklage und die Unterlassungsklage anerkannt. Ginge man davon aus, dass der Konstitutionalismus im japanischen Verfassungsrecht in der Vergangenheit eigentlich dem deutschen Rechtsstaat entsprach, so kann man aufgrund dieser Beispiele sagen, dass die Frage „entweder Rechtsstaat oder Rule of Law“ heutzutage kaum noch substantielle Bedeutung hat.

Aus diesen Gründen besteht – wenn es um den „Transfer des Rechtsstaats“ von Japan aus geht – (anders als in Deutschland) kein dringender Bedarf zu problematisieren, ob es sich dabei um den „Rechtsstaat“ oder aber dem „Rule of Law“ handeln muss. Für Japan gilt, dass es nicht nur reicht, wenn man die Eigenart der gegenwärtigen Rechtsordnung Japans (also die Mischform) als Prämisse voraussetzt und sich dann (sollte sie sich als erfolgreich erweisen) über deren Transfer Gedanken macht, sondern dass dies der einzige Weg ist.

4 In Japan herrschte bei dieser Problemstellung die allgemeine Auffassung, dass beim „Rechtsstaat“ der Grundrechtsschutz im Vergleich zum „Rule of Law“ eher schwächer und die Überlegenheit der Exekutive eher stärker ausgeprägt ist.

III. DIE BISHERIGE „RECHTSUNTERSTÜTZUNG“ UND AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

1. Zusammenfassung der bisherigen „Rechtsunterstützung“

Wie bereits erwähnt, kann man sagen, dass die von japanischer Seite bisher geleistete „Rechtsunterstützung“ – sofern man diese vom Standpunkt des „Transfers des Rechtsstaats“ aus betrachtet – immer noch auf der S1-Ebene verharrt. Diese Tatsache ist, wie auch die Art und Weise der Unterstützung, keinesfalls falsch, sondern sehr vernünftig. Denn diese Hilfe, die grundsätzlich im Rahmen von Projekten der *Japan International Cooperation Agency (JICA)* hauptsächlich in den drei indochinesischen Ländern (insbesondere in Vietnam und Kambodscha) geleistet wurde, erfolgte ausschließlich auf Anfrage der unterstützten Länder, Hilfe bei der Kodifizierung von Zivil-, Handels- oder Zivilprozessgesetzen zu leisten oder Juristen auszubilden. Auch waren die bisher erteilten Ratschläge nicht darauf ausgerichtet, eine bestimmte Rechtskultur zu oktroyieren, sondern bezweckten vielmehr lediglich das Aufzeigen der Auswahlmöglichkeiten und den Dialog.⁵ Man kann sagen, dass unser Land vor dem Hintergrund seiner bereits erwähnten historischen Rezeption fremden Rechts mehr als andere Länder rechtsvergleichende Forschungen zum ausländischen Recht, namentlich dem europäischen oder angloamerikanischen Recht, betrieben hat, wodurch heute eine inhaltlich substantielle Unterstützung geleistet werden kann. Allerdings sei hier nochmals erwähnt, dass der Schwerpunkt der bisher geleisteten Rechtsunterstützung auf der Schaffung von Gesetzen für den Handelsverkehr, nämlich vor allem Zivil- und Handelsgesetzen, lag und nicht die Verfassung betraf, deren Kern der „Rechtsstaat“ bildet. Dass eine Erweiterung der Unterstützung auf letzteren Aspekt mit Schwierigkeiten verbunden wäre, habe ich bereits erwähnt, aber wenn man dem noch etwas hinzufügen möchte, so dürfen die folgenden grundsätzlichen Probleme nicht übersehen werden.

2. Grundvoraussetzungen für einen erfolgreichen „Transfer des Rechtsstaats“

Zuallererst gilt, dass der Rechtsstaat des modernen Westens allgemeine Grundsätze wie etwa Demokratie oder Menschenrechte unabdingbar voraussetzt. Damit diese hinreichend Wurzeln schlagen, müssen als deren Grundvoraussetzungen gewisse soziale und wirtschaftliche Standards erfüllt werden. Würde man diese Grundsätze ohne diese Bedingungen rein formell einführen, könnten sie substantiell keine Wirkung entfalten. Japan brauchte auch ein Jahrhundert und war in diesem Zeitraum gezwungen, zahlreiche Opfer zu bringen, bis man die heutige Form des Rechtsstaats erreicht hat.

Zudem gibt es weltweit viele Personen, die bezweifeln, dass der westliche „Rechtsstaat“ bzw. die „Rule of Law“ weltweit einsetzbare, universelle Grundsätze sind. Diese Kritik wurde auch in Japan in der Vergangenheit geäußert und wird teilweise bis heute noch hartnäckig vertreten. Diese Kritik findet sich selbstverständlich in fundamentalistischen islamischen Staaten, ist aber auch beispielsweise in der Volksrepublik China an-

5 Vgl. dazu die Materialien in Fn. 1

zutreffen, wo als Staatsräson gilt, dass das Land seine „eigene Art von Menschenrechte und Demokratieprinzip“ habe.

Zunächst gilt, dass die Frage, wie die Verfassung eines Staates zu gestalten ist, selbstverständlich das Volk dieses Staates zu beantworten hat. Was wir dabei tun können, ist streng beschränkt auf das Geben von Hinweisen und das Erteilen von Ratschlägen. Und damit diese Hinweise und Ratschläge wirksam funktionieren, ist es unerlässlich zu verstehen, was die andere Seite genau benötigt und verlangt.

So hat zum Beispiel der Rechtsanwalt *Naoshi Sato*, der im Rahmen eines Entwicklungshilfeprojekts der JICA als langfristig entsandter Experte von 2004 bis 2006 vor Ort in den aufnehmenden Staaten tätig war, einen interessanten Bericht über seine damaligen Erfahrungen erstattet.⁶ Seinen Aussagen nach wurde er von vietnamesischen Juristen oft gefragt: „Informationen über das japanische Recht kann man etwa über das Internet leicht erhalten, aber was wir wissen wollen (und was man nicht über das Internet erhalten kann), ist der japanische Entwicklungsprozess und dessen Hintergründe. Insbesondere wollen wir wissen, was für Fehler gemacht wurden, welche Lehren daraus gezogen wurden und wie durch das Hinzufügen von Verbesserungen die aktuelle Ordnung geschaffen wurde. Gerade solche Informationen sind für Vietnam besonders aufschlussreich.“

Zudem ist zum Beispiel die folgende Episode höchst interessant, die mir der Verfassungsrechtler Prof. *Makoto Oishi* von der Kyoto-Universität über seine Erfahrungen bei dem im August 2009 im chinesischen Harbin veranstalteten Symposium zu dem Thema „Das System der Verfassungswidrigkeitsprüfung: aktuelle Lage und Aufgaben“⁷ erzählt hat. Demnach hätten die chinesischen Teilnehmer (diese waren Hochschulprofessoren und auch wichtige Persönlichkeiten der Staatsverwaltung) kein Interesse an den von den japanischen Verfassungsrechtswissenschaftlern zahlreich gehaltenen Vorträgen über die Charakteristik des amerikanischen Rechts der Verfassungswidrigkeitsprüfung gezeigt, während das Referat von Prof. Oishi über die Wichtigkeit, ein System zu etablieren, in dem weit vor einer gerichtlichen Prüfung die Verfassungsmäßigkeit bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens überprüft wird, wie das in Japan Prüfung durch das Legislativbureau des Kabinetts geschieht, einen sehr großen Widerhall fand.⁸

6 Dieser noch nicht veröffentlichte Bericht hat den Titel: „*Kaihatsu to jōkoku no ‚hōseibi‘ ni taisuru kaihatsu shiten kara no apurōchi – Dokuritsu gyōsei hōjin kokusai kyōryoku kikō (JICA) no hōsei seibi-shien*“ [Eine Annäherung vom Entwicklungsstandpunkt an die „Schaffung gesetzlicher Grundlagen“ in Entwicklungsländern – Die Entwicklungshilfe der JICA zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen]

7 Veranstalter: Forschungsgruppe zum chinesischen Verfassungsrecht und Law School der Heilongjiang Universität, Co-Veranstalter Asian Core Program of the Hitotsubashi University Graduate School of Law, 2. Podiumsdiskussion zum asiatischen Verfassungsrecht (21.-22.8.2009 in Harbin).

8 Dazu MAKOTO OISHI, *Iken shinsa kinō no bunsan to tōgō* [Verteilung und Konzentration der Funktion der Verfassungswidrigkeitsprüfungs], in: Festschrift zum 60. Geburtstag von

In Japan ist übrigens die Anzahl derjenigen Urteile, in denen der Oberste Gerichtshof ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt hat, im Vergleich zur Praxis in den westlichen Staaten äußerst gering. Auch wird beispielsweise auf die Tatsache hingewiesen, dass die Rate der Freisprüche in den von der Staatsanwaltschaft zur Anklage gebrachten Fällen nicht über 1 % liege, so dass von Seiten westlicher Wissenschaftler (oder auch japanischer Verfassungsrechtswissenschaftler) die kritische Frage aufgeworfen wird, ob Japan überhaupt der Bezeichnung als Rechtsstaat genüge. Dem ist aber zu entgegnen, dass man ohne Kenntnis der erwähnten Vorprüfung der Verfassungsmäßigkeit durch das Legislativbureau des Kabinetts und ohne Kenntnis der Tatsache, dass die japanische Staatsanwaltschaft gemäß dem geltenden Opportunitätsprinzip nur dann Anklage erhebt, wenn Gewissheit über einen Schuldspruch besteht, gar nicht sinnvoll über die Vor- und Nachteile des Konstitutionalismus geredet werden kann.⁹

Ich möchte meine Rede mit der erneuten Feststellung beenden, dass die größte Unterstützung, die wir beim „Transfer des Rechtsstaats“ leisten können, darin liegt, die in den vergangenen 150 Jahren unter Mühen geformte Charakteristik unserer Verfassung inklusive der erwähnten, allein aus dem positiven Recht nicht ersichtlichen Tatsachen zu übermitteln.

Masanori Shiyake, *Kakkoku kenpô no sai to setten* [Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Verfassungen einzelner Staaten], Seibundô, Tokyo 2010.

9 Dazu TOKIYASU FUJITA, *The Supreme Court of Japan: Commentary on the recent work of scholars in the United States*, *Washington University Law Review*, 88 (2011) 1517 ff.